

## **Antrag**

**des Abg. Tim Bückner u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Ein Jahr Cannabislegalisierung – Was hat es gebracht, wie soll es weitergehen?**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Genehmigung sogenannter Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Cannabiskonsumgesetzes am 1. April 2024 gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommunen);
2. wie viele dieser Anträge positiv beschieden wurden, wie viele negativ und welche Gründe zur Ablehnung von Genehmigungen führten (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommunen);
3. wie viele Mitglieder die zum Stichtag 1. Mai 2025 in Baden-Württemberg genehmigten Anbauvereinigungen jeweils besitzen;
4. wie die Arbeit der Genehmigungs- und Kontrollbehörden an den Regierungspräsidien in Freiburg und Tübingen angelaufen ist, insbesondere hinsichtlich der personellen Ausstattung;
5. welche Erkenntnisse sie darüber besitzt, mit welchen Schwierigkeiten sich die Anbauvereinigungen beim Aufbau derselben konfrontiert sehen;
6. wie viele Kontrollen vom Regierungspräsidium Tübingen bis zum Stichtag 1. Mai 2025 durchgeführt wurden;
7. welche Mängel hierbei festgestellt wurden und welche Konsequenzen diese jeweils hatten;
8. wie die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Eigenanbaus in der eigenen Wohnung überwacht werden;

9. ob ihr belastbare Erkenntnisse zu der Frage vorliegen, wie sich die Anbauvereinigungen und die Möglichkeiten zum Eigenanbau auf den Schwarzmarkt ausgewirkt haben;
10. ob sie nach den bislang gemachten Erfahrungen der Ansicht ist, dass das Modell der Anbauvereinigungen praktikabel und zukunftsfruchtig ist (unter Darstellung der Gründe für ihre Position).

26.5.2025

Bückner, Teufel, Cataltepe, Gehring, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

### Begründung

Zum 1. April 2024 trat das von der ehemaligen Bundesregierung beschlossene Cannabiskonsumgesetz in Kraft. Nach 13 Monaten ist es an der Zeit, eine erste Bilanz über die Situation der Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg und die Arbeit der Regierungspräsidien in Freiburg und Tübingen zu ziehen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 Nr. 55-0141.5-017/8893 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Anträge auf Genehmigung sogenannter Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Cannabiskonsumgesetzes am 1. April 2024 gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommunen);*

Zu 1.:

Anträge auf Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Anbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) können seit dem 1. Juli 2024 gestellt werden.

Mit Stand vom 11. Juni 2025 lagen der Erlaubnisbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg insgesamt 99 Anträge vor.

Eine Übersicht über die bislang gestellten Anträge, aufgeteilt nach Stadt- und Landkreisen, ist in *Anlage 1* enthalten.

*2. wie viele dieser Anträge positiv beschieden wurden, wie viele negativ und welche Gründe zur Ablehnung von Genehmigungen führten (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommunen);*

Zu 2.:

Mit Stand vom 11. Juni 2025 wurden bislang 23 Erlaubnisse für Anbauvereinigungen erteilt und drei versagende Entscheidungen getroffen. Fünf Anträge wurden zurückgenommen.

Um eine Erlaubnis erteilen zu können, müssen alle im KCanG genannten Angaben und Nachweise vollständig und in sich schlüssig vorliegen. Entsprechend der bewährten Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg nimmt das Regierungspräsidium Freiburg bei den Anträgen, bei denen mit entsprechenden Nacharbeiten die Erteilung einer Erlaubnis im Bereich des Möglichen liegt, Kontakt mit der jeweiligen Anbauvereinigung auf und trägt beratend dazu bei, den Antrag hin zu einer Genehmigungsfähigkeit zu entwickeln. Dies erweist sich nicht in allen Fällen als machbar.

Die drei versagenden Entscheidungen folgten jeweils aus den individuellen Umständen des konkreten Einzelfalls. Sie umfassen Fälle von Unzuverlässigkeit, Verstöße und Umgehungsversuche beispielsweise zum Werbeverbot, in einem Fall der Unterschreitung des Mindestabstands zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie weiteren Defiziten in den Antragsunterlagen, die keiner akzeptablen Lösung zugeführt werden konnten.

Eine Übersicht über die bislang erteilten Erlaubnisse, aufgeteilt nach Stadt- und Landkreisen, ist in *Anlage 2* enthalten.

Bei den versagenden Entscheidungen wurde im Interesse der betroffenen Anbauvereinigungen bzw. mit den Anbauvereinigungen verbundenen Personen von einer Nennung abgesehen.

*3. wie viele Mitglieder die zum Stichtag 1. Mai 2025 in Baden-Württemberg genehmigten Anbauvereinigungen jeweils besitzen;*

Zu 3.:

Die Mitgliederzahlen der Anbauvereinigungen entwickeln sich fortlaufend insbesondere durch die Aufnahme von Neumitgliedern, aber auch durch Austritte. Die erteilten Erlaubnisse enthalten für eine Anlaufphase von zwei Jahren jeweils auch eine Auflage zur Mitteilung aktueller Mitgliederzahlen an die Erlaubnisbehörde zu bestimmten Stichtagen, die sich je nach Zeitpunkt der Erlaubniserteilung unterscheiden. Im Ergebnis wird für das erste Jahr nach Erteilung der Erlaubnis eine quartalsweise, für das zweite Jahr eine halbjährliche Berichtspflicht verfügt. Danach zählen die dreizehn Anbauvereinigungen, die über eine Erlaubnis verfügen, und die bereits turnusmäßig Bericht erstattet haben, derzeit 1 278 Mitglieder (Durchschnitt: 106,5 Mitglieder je Anbauvereinigung). Die Berichte weiterer Anbauvereinigungen werden im weiteren Verlauf des Jahres 2025 erwartet.

*4. wie die Arbeit der Genehmigungs- und Kontrollbehörden an den Regierungspräsidien in Freiburg und Tübingen angelaufen ist, insbesondere hinsichtlich der personellen Ausstattung;*

Zu 4.:

Die Erlaubnisbehörde für Cannabis-Anbauvereinigungen wurde zum 1. Juli 2024 im Regierungspräsidium Freiburg in dem Referat eingerichtet, das unter anderem für Gewerberecht zuständig ist. Für die Erlaubnisbehörde sind zwei Vollzeitstellen vorgesehen, deren Finanzierung durch Beschluss des Landtags als Haushaltsgesetzgeber im Dezember 2024 erfolgt ist. Das Besetzungsverfahren zur zweiten Vollzeitstelle konnte mit Wirkung zum 1. Juni 2025 erfolgreich abgeschlossen werden.

Ergänzt wurde und wird das Team von Beginn an durch jeweils drei bis vier Mitarbeitende, die neben ihren üblichen Zuständigkeiten fortlaufend im Bereich des KCanG tätig sind. Sie verfügen unter anderem über Erfahrungen im gewerberechtlichen Bereich und sonstigen Rechtsgebieten.

Auch beim Regierungspräsidium Tübingen wurde die Aufgabe im für Gewerbe-recht zuständigen Referat angesiedelt. Mit dem Haushaltsbeschluss des Landtags im Dezember 2024 wurden dem Regierungspräsidium insgesamt fünf Stellen zur Verfügung gestellt. Davon sind zwei Stellen mittlerweile besetzt und zwei Stellen befinden sich aktuell im Besetzungsverfahren.

Aufgrund der Tatsache, dass aktuell erst 23 Anbauvereinigungen eine Erlaubnis erteilt worden ist, wurde von einer Besetzung der verbleibenden Stelle im gehobenen Dienst bislang abgesehen. Die Stelle wird besetzt werden, sobald die Zahl der erlaubten und damit auch der zu überwachenden Anbauvereinigungen soweit angestiegen ist, dass der Einsatz einer weiteren mit der Kontrolltätigkeit betrauten Person erforderlich und damit auch im Hinblick auf die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt ist.

Die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen haben sich intensiv auf die neue Aufgabe vorbereitet, das Verfahren für eine weitgehend papierlose Abwicklung strukturiert, Webseiten mit Informationen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaftsordnung-und-kontrolle/konsumcannabisgesetz>) sowie Funktionspostfächer für die Anbauvereinigungen eingerichtet und ein Merkblatt mit Handreichungen für die Antragstellung entwickelt ([https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Konsumcannabisgesetz/Merkblatt\\_zur\\_Antragstellung\\_KonsumCannabisG.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Konsumcannabisgesetz/Merkblatt_zur_Antragstellung_KonsumCannabisG.pdf)), das den Anbauvereinigungen zur Verfügung steht und bei Bedarf jeweils aktualisiert wird.

*5. welche Erkenntnisse sie darüber besitzt, mit welchen Schwierigkeiten sich die Anbauvereinigungen beim Aufbau derselben konfrontiert sehen;*

Zu 5.:

Nach wie vor zeigt sich bei der Antragsprüfung wegen der neuen und komplexen Gesetzeslage, dass auch bei gut aufbereiteten Antragsunterlagen regelmäßig deutlicher Nachbesserungsbedarf besteht. Wie ausgeführt, nimmt das Regierungspräsidium Freiburg als landesweit zuständige Erlaubnisbehörde entsprechend der bewährten Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg im Rahmen der Antragsprüfung Kontakt mit der jeweiligen Anbauvereinigung auf und erläutert ausführlich, welche Nacharbeiten konkret zu leisten wären, um den Antrag hin zu einer Erlaubnisfähigkeit zu entwickeln. Schwerpunkte sind hier unter anderem die Vollständigkeit der Unterlagen, die Satzung (bezogen auf Anforderungen des KCanG), die Geeignetheit des sogenannten befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung sowie Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts oder des Sicherheitskonzepts.

Bezüglich der Geeignetheit des sogenannten befriedeten Besitztums kann es gerade in Ballungsräumen und hier besonders in Innenstadtlagen für Anbauvereinigungen eine Herausforderung sein, geeignete Flächen zu finden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hier ist insbesondere das gesetzliche Abstandsgebot zu nennen, nach dem das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich nicht in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen befinden darf.

Die Anbauvereinigungen berichten von erheblichen finanziellen Anstrengungen, um geeignete Anbauflächen zu mieten oder zu erwerben. Gleiches gilt für hochwertiges Anbauequipment. Nicht wenige Anbauvereinigungen berichten zudem, dass die weiteren Abstimmungen bzw. behördlichen Verfahren (beispielsweise zu baurechtlichen Fragestellungen) mit einem von den Anbauvereinigungen nicht unerheblichen Aufwand verbunden sind.

*6. wie viele Kontrollen vom Regierungspräsidium Tübingen bis zum Stichtag 1. Mai 2025 durchgeführt wurden;*

*7. welche Mängel hierbei festgestellt wurden und welche Konsequenzen diese jeweils hatten;*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat bislang eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen. Für die Kontrollaufgabe werden jedoch nicht nur die Feststellungen vor Ort verwertet, sondern auch die von der Anbauvereinigung zur Verfügung gestellten Informationen und Daten überprüft sowie ausgewertet. Die Auswertung der Ergebnisse ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

In den kommenden Wochen sind weitere Kontrollen geplant. Diese werden in der Folge regelmäßig bei sämtlichen Anbauvereinigungen durchgeführt werden.

Der in § 27 Absatz 1 KCanG normierte Kontrollauftrag setzt voraus, dass im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung bereits Cannabis und Vermehrungsmaterial vorhanden ist, das im Rahmen der Kontrolle stichprobenartig untersucht werden kann. Ob eine Anbauvereinigung die Vorgaben des KCanG zur Weitergabe von Cannabis beachtet, kann ebenfalls erst überprüft werden, wenn diese mit der Abgabe von Cannabis an die Mitglieder begonnen hat. Die Mehrzahl der bereits erlaubten Anbauvereinigungen hatte bis 1. Mai 2025 jedoch noch kein Cannabis geerntet; teilweise wurde mit dessen Anbau auch noch gar nicht begonnen. Anlasslose Kontrollen sind vor diesem Hintergrund nicht zielführend und im Hinblick auf den klar definierten Kontrollauftrag auch mit erheblichen Rechtfertigungsproblemen behaftet.

*8. wie die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Eigenanbaus in der eigenen Wohnung überwacht werden;*

Zu 8.:

Das KCanG sieht keine Regelungen zur Überwachung des erlaubten Besitzes von Cannabis am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt von Personen vor, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das KCanG sieht auch keine Kontrollbefugnisse für die Strafverfolgungsbehörden oder der Ordnungsbehörden dahingehend vor. Die Polizei kann daher lediglich auf Grundlage der allgemeinen Zuständigkeiten und Befugnisse tätig werden. Liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat nach den Vorschriften des KCanG vor, werden unter der Sachleitung und in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft entsprechende strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt.

*9. ob ihr belastbare Erkenntnisse zu der Frage vorliegen, wie sich die Anbauvereinigungen und die Möglichkeiten zum Eigenanbau auf den Schwarzmarkt ausgewirkt haben;*

Zu 9.:

Zum Ausmaß der tatsächlichen Nutzung der Möglichkeiten zum erlaubten gemeinschaftlichen Eigenanbau und zur kontrollierten Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum liegen keine Erkenntnisse vor, da entsprechende Kontrollbefugnisse nicht existieren und bei Einhaltung der vorgegebenen Regelungen grundsätzlich keine verfolgbare Straftat vorliegt.

Gleichwohl ist allgemein eine weiterhin hohe Verfügbarkeit von Cannabis festzustellen. Ferner kommt es seit Inkrafttreten des KCanG vermehrt zu Großsicherstellungen von (illegalen) Cannabisprodukten. Die Gesamtsicherstellungsmenge im Jahr 2024 lag über dem Wert der Vorjahre, wobei sich hieraus noch keine langfristige Tendenz ableiten lässt. Jedenfalls ist eine Eindämmung des Schwarzmarktes durch die Teillegalisierung von Cannabis aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bislang nicht zu erkennen.

*10. ob sie nach den bislang gemachten Erfahrungen der Ansicht ist, dass das Modell der Anbauvereinigungen praktikabel und zukunftssträftig ist (unter Darstellung der Gründe für ihre Position).*

Zu 10.:

Eine belastbare Aussage ist mit Blick auf den noch anlaufenden Betrieb der Anbauvereinigungen aus Sicht der Erlaubnis- bzw. der Überwachungsbehörde derzeit noch nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anbauvereinigungen mit wachsender Anzahl und Routine als Akteure erfolgreich etablieren. Dies dürfte jedoch auch in Abhängigkeit von Rahmenbedingungen stehen, die nicht aus dem KCanG folgen, wie beispielsweise einer intensiveren Regulierung im Bereich des Medizinalcannabis. Darüber hinaus könnten Regelungen des Bundesgesetzgebers zur Transparenz sowie Klarstellungen im Definitionsbereich zur Minderung von Verwaltungsaufwand und einer Stärkung der Ziele des KCanG beitragen.

Da die ersten Anbauvereinigungen erst seit Ende des letzten Jahres bestehen, kann hierzu auch aus polizeilicher Sicht keine valide Aussage getroffen werden.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin

## Anlage 1

**KCanG - Übersicht zu Anträgen nach Stadt- und Landkreisen (Stand 11.06.2025)**

| Regierungsbezirk | Landkreis              | Kommune                      |
|------------------|------------------------|------------------------------|
| Freiburg         | Breisgau-Hochschw.     | Gundelfingen                 |
| Freiburg         | Breisgau-Hochschw.     | Buggingen                    |
| Freiburg         | Breisgau-Hochschw.     | Glottertal                   |
| Freiburg         | Emmendingen            | Emmendingen                  |
| Freiburg         | Konstanz               | Stockach                     |
| Freiburg         | Lörrach                | Rheinfelden                  |
| Freiburg         | Ortenaukreis           | Achern                       |
| Freiburg         | Ortenaukreis           | Gutach<br>(Schwarzwaldbahn)  |
| Freiburg         | Ortenaukreis           | Kehl                         |
| Freiburg         | Ortenaukreis           | Lahr                         |
| Freiburg         | Ortenaukreis           | Offenburg                    |
| Freiburg         | Rottweil               | Zimmern ob Rottweil          |
| Freiburg         | Rottweil               | Zimmern ob Rottweil          |
| Freiburg         | Schwarzwald-Baar-Kreis | Donaueschingen               |
| Freiburg         | Schwarzwald-Baar-Kreis | Schönwald i. Schwarzwald     |
| Freiburg         | Schwarzwald-Baar-Kreis | Villingen-Schw.              |
| Freiburg         | Schwarzwald-Baar-Kreis | Villingen-Schw.              |
| Freiburg         | Schwarzwald-Baar-Kreis | Villingen-Schwenningen       |
| Freiburg         | Schwarzwald-Baar-Kreis | Vöhrenbach                   |
| Freiburg         | Waldshut               | Lauchringen                  |
| Freiburg         |                        | Freiburg                     |
| Freiburg         |                        | Freiburg                     |
| Freiburg         |                        | Freiburg                     |
| Karlsruhe        | Calw                   | Bad Liebenzell               |
| Karlsruhe        | Calw                   | Schömburg                    |
| Karlsruhe        | Enzkreis               | Niefern-Öschelbronn          |
| Karlsruhe        | Karlsruhe              | Bad Schönborn                |
| Karlsruhe        | Karlsruhe              | Kraichtal                    |
| Karlsruhe        | Karlsruhe              | Karlsruhe                    |
| Karlsruhe        | Rastatt                | Bühl                         |
| Karlsruhe        |                        | Baden-Baden                  |
| Karlsruhe        |                        | Baden-Baden (Haueneberstein) |
| Karlsruhe        |                        | Heidelberg                   |
| Karlsruhe        |                        | Karlsruhe                    |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Mannheim                     |
| Karlsruhe        |                        | Pforzheim                    |
| Karlsruhe        |                        | Pforzheim                    |
| Stuttgart        | Böblingen              | Holzgerlingen                |
| Stuttgart        | Böblingen              | Renningen                    |
| Stuttgart        | Esslingen              | Hochdorf                     |
| Stuttgart        | Esslingen              | Leinfelden                   |
| Stuttgart        | Göppingen              | Geislingen a. d. Steige      |
| Stuttgart        | Heidenheim             | Heidenheim a. d. Brenz       |
| Stuttgart        | Heilbronn              | Bad Wimpfen                  |

| Regierungsbezirk | Landkreis       | Kommune                                           |
|------------------|-----------------|---------------------------------------------------|
| Stuttgart        | Heilbronn       | Langenbrettach                                    |
| Stuttgart        | Ludwigsburg     | Bietigheim-Bissingen -<br>Stadtteil Metterzimmern |
| Stuttgart        | Ludwigsburg     | Ditzingen                                         |
| Stuttgart        | Ludwigsburg     | Kirchheim am Neckar                               |
| Stuttgart        | Ludwigsburg     | Remseck am Neckar                                 |
| Stuttgart        | Ostalbkreis     | Aalen                                             |
| Stuttgart        | Ostalbkreis     | Aalen/Schwäbisch Gmünd                            |
| Stuttgart        | Ostalbkreis     | Schechingen                                       |
| Stuttgart        | Rems-Murr-Kreis | Backnang                                          |
| Stuttgart        | Rems-Murr-Kreis | Fellbach                                          |
| Stuttgart        | Rems-Murr-Kreis | Fellbach / Wendlingen a.N.                        |
| Stuttgart        | Rems-Murr-Kreis | Weinstadt                                         |
| Stuttgart        | Schwäbisch Hall | Untermünkheim                                     |
| Stuttgart        |                 | Heilbronn                                         |
| Stuttgart        |                 | Stuttgart                                         |
| Stuttgart        |                 | Stuttgart                                         |
| Stuttgart        |                 | Stuttgart                                         |
| Stuttgart        |                 | Stuttgart                                         |
| Stuttgart        |                 | Stuttgart-Weilimdorf                              |
| Tübingen         | Alb-Donau-Kreis | Ehingen (Donau)                                   |
| Tübingen         | Alb-Donau-Kreis | Hannover / Dornstadt                              |
| Tübingen         | Alb-Donau-Kreis | Langenau                                          |
| Tübingen         | Biberach        | Biberach/Laupheim                                 |
| Tübingen         | Biberach        | Biberach/Laupheim                                 |
| Tübingen         | Biberach        | Biberach/Laupheim                                 |
| Tübingen         | Biberach        | Biberach/Laupheim                                 |
| Tübingen         | Biberach        | Ingoldingen/Degernau                              |
| Tübingen         | Biberach        | Maselheim/Äpfingen                                |
| Tübingen         | Bodenseekreis   | Kressbronn                                        |
| Tübingen         | Bodenseekreis   | Langenargen                                       |
| Tübingen         | Bodenseekreis   | Tettnang                                          |
| Tübingen         | Bodenseekreis   | Tettnang / Kressbronn                             |
| Tübingen         | Bodenseekreis   | Überlingen                                        |
| Tübingen         | Ravensburg      | Bad Waldsee                                       |
| Tübingen         | Ravensburg      | Isny im Allgäu                                    |
| Tübingen         | Ravensburg      | Kisslegg                                          |
| Tübingen         | Reutlingen      | Reutlingen                                        |
| Tübingen         | Sigmaringen     | Sigmaringen                                       |
| Tübingen         | Tübingen        | Mössingen/Tübingen                                |
| Tübingen         | Tübingen        | Tübingen                                          |
| Tübingen         | Tübingen        | Tübingen                                          |
| Tübingen         | Zollernalbkreis | Albstadt-Truchtlingen                             |
| Tübingen         |                 | Tübingen                                          |
| Tübingen         |                 | Ulm                                               |
| Tübingen         |                 | Ulm                                               |
| Tübingen         |                 | Ulm                                               |

## Anlage 2

Erteilte Erlaubnisse für Anbauvereinigungen  
(Stand: 11.06.2025)

| <b>Anbauvereinigung</b>                    | <b>Kommune</b>             | <b>Landkreis</b>         |
|--------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Cannabis Club Südwest e.V.                 | Achern                     | Ortenaukreis             |
| CSC Grüne Liebe Rhein-Neckar e.V.          | Mannheim                   |                          |
| Cannabis Club Pforzheim 2023 e.V.          | Pforzheim                  |                          |
| CSC Schwäbisch Hall – Hohenlohe (SHA-HOK)  | Untermünkheim              | Schwäbisch-Hall          |
| Cannabis Social Club Royal-Haze e.V.       | Bad Wimpfen                | Heilbronn                |
| High Society Donau-Iller e.V.              | Kirchberg a. d. Iller      | Biberach                 |
| Offenburger Cannabis Club e.V.             | Offenburg                  | Ortenaukreis             |
| Urban Farm e.V.                            | Stuttgart - Weilimdorf     |                          |
| South Side Organics e.V.                   | Fellbach                   | Rems-Murr-Kreis          |
| Otters CSC Ulm e.V.                        | Ehingen (Donau)            | Alb-Donau-Kreis          |
| Kali Connection e.V.                       | Kraichtal                  | Karlsruhe                |
| Budbounty e.V.                             | Baden-Baden                |                          |
| Holy Green Paradise e.V.                   | Lahr/Schwarzwald           | Ortenaukreis             |
| CSC Blumen Theo Reutlingen e.V.            | Reutlingen                 | Reutlingen               |
| FächerBuds e.V.                            | Baden-Baden/Haueneberstein |                          |
| PureLeaf CSC, Konstanz e.V.                | Stockach                   | Konstanz                 |
| Greenhouse Farming e.V.                    | Fellbach                   | Rems-Murr-Kreis          |
| CSC Lollipop e.V.                          | Langenbrettach             | Heilbronn                |
| CSC „Bioweed“ Oberschwaben e.V.            | Bad Waldsee                | Ravensburg               |
| Green Family e.V.                          | Hochdorf                   | Esslingen                |
| TenTen Cannabis Social Club Heilbronn e.V. | Kirchheim am Neckar        | Ludwigsburg              |
| Highland Black Forest e.V.                 | Glottertal                 | Breisgau-Hochschwarzwald |
| Grow Company e.V.                          | Vöhrenbach                 | Schwarzwald-Baar-Kreis   |